

VORVERTRAGLICHES INFORMATIONSBLETT

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge, für Fälle, in denen ein Hyperlink verwendet werden kann, gemäß Art. 34 Ital. Tourismusgesetzbuch – Gesetzesvertretendes Dekret (nachfolgend „GvD“) 79/2011 (ANHANG A – Teil I des GvD 62/2018)

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302, in Italien umgesetzt mittels GvD Nr. 62 vom 21.5.2018, wodurch die Artikel 32-51 des GvD 79/2011 (Ital. Tourismusgesetzbuch) geändert wurden. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Reiseveranstalter (gemäß Definition Art. 33, Absatz 1, Buchstabe i Ital. Tourismusgesetzbuch) ist **GARDA DOLOMITI S.p.A. mit Sitz in Riva del Garda, Italien - Tel. +39 0464 025414 – marica.cattoi@gardatrentino.it**, der gemäß Art. 42 Ital. Tourismusgesetzbuch die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise trägt. Der Reisevermittler (gemäß Definition Art. 33, Absatz 1, Buchstabe l Ital. Tourismusgesetzbuch) ist **GARDA DOLOMITI**. Zudem verfügen oben genannter Reiseveranstalter und Reisevermittler über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Weiterführende Informationen zu den wichtigsten Rechten des Reisenden, der eine Pauschalreise (gemäß Definition Art. 33, Absatz 1, Buchstabe g Ital. Tourismusgesetzbuch) erwirbt, finden Sie im Text der Richtlinie (EU) 2015/2302 und des GvD Nr. 62 vom 21.5.2018 zu deren Umsetzung, unter folgendem Hyperlink: [LINK ZUM AMTSBLATT DER REPUBLIK ITALIEN](#)

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

1. Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. Im Kostenvoranschlag bzw. im Angebot der Pauschalreise werden gemeinsam mit den spezifischen Reiseprogrammen insbesondere die Informationen nach Punkt 1.1 bis Punkt 1.13 sowie Punkt 1.16 des Standardinformationsblatts gemäß Anhang A - Teil I des GvD 62/2018 angegeben.
Im Hinblick auf Punkt 1.14 in Bezug auf „Erforderliche Dokumente für die Ausreise und Visa“ und auf Punkt 1.15 in Bezug auf „Gesundheitspolizeiliche Formalitäten für Italien“ wird auf das italienische Recht verwiesen.
2. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen. — Im Kostenvoranschlag/Angebot der Pauschalreise angegeben.
3. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können. — siehe Einleitung
4. Die Reisenden können die Pauschalreise — innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten — auf eine andere Person übertragen.
5. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich der Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
6. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise

GARDA DOLOMITI
AZIENDA PER IL TURISMO S.P.A.

Largo Medaglie d'Oro al Valor Militare, 5
38066 Riva del Garda (TN) Italia
info@gardatrentino.it
T +39 0464 554 444

gardatrentino@pec.gardatrentino.it
C.F. – P.IVA 01855030225
CAP. SOC. € 600.000,00 i.v.
R.I. Trento – REA n. 182762

- verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
7. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung angemessener und vertretbarer pauschaler Rücktrittsgebühren, wie vorab angegeben, vom Vertrag zurücktreten. In Ermangelung vertraglicher Bestimmungen kommen angemessene und vertretbare Rücktrittsgebühren, berechnet gemäß Art. 41, Absatz 1 Ital. Tourismusgesetzbuch, zur Anwendung.
 8. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Lösungen ohne Mehrkosten anzubieten. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
 9. Die Reisenden haben außerdem Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
 10. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
 11. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der oben genannte Reiseveranstalter hat eine Insolvenzabsicherung mit CONSORZIO FONDO FOGAR C/O FIAVET – Piazza G.C. Belli 2 – 00153 Rom, Italien (Kundeninformationsblatt Fondo Fogar - pdf) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die gemäß Ital. Tourismusgesetzbuch Art. 48, Absatz 2 in Italien zuständige Behörde (Ministero dei beni e delle attività culturali e del turismo _ Direzione generale del Turismo; sede Via del Collegio Romano, 27 – 00166 - ROM, Italien / Tel. +39 06/67232131 - E-Mail dg-t@beniculturali.it) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers verweigert werden.
 12. Der Reisende wurde darüber informiert, dass er selbständig Reiserücktrittsversicherungen oder Versicherungen zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod abschließen kann. Die Versicherungen können vom Reiseveranstalter als obligatorisch für die angebotenen Pauschalreisen angegeben werden.

Weiterführende Informationen zu den wichtigsten Rechten des Reisenden, der eine Pauschalreise (gemäß Definition Art. 33, Absatz 1, Buchstabe g Ital. Tourismusgesetzbuch) erwirbt, finden sich im Text der Richtlinie (EU) 2015/2302 sowie in deren Umsetzung im GvD Nr. 62 vom 21.5.2018, das auf der Website www.fiavet.it (Bereich Dokumente) veröffentlicht wurde.

Bei widersprüchlichen Auslegungen wird nur die italienische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Condizioni generali per la prenotazione dei posti“) als rechtsgültig angesehen.“